

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
für ein
Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz)**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2015-169962/1]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die rasche Unterbringung von Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen, ist eine staatliche Kernaufgabe. Gerade während und nach Großereignissen, wie zB Hochwasser, oder bei der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung, zu der das Land auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher und Verpflichtungen gegenüber dem Bund (Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) oder aus humanitären Gründen verpflichtet ist, können für den Regelfall vorgesehene Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen deswegen nicht eingehalten werden, weil die Verfahren (zB zur Änderung eines Flächenwidmungsplans) zu lange dauern würden oder inhaltliche Bestimmungen für Dauerunterkünfte - insbesondere technische - Kriterien (zB Aufzugseinbauverpflichtung) vorsehen, von denen in den genannten Fällen vorübergehender Belegung abgesehen werden kann, weil die Interessen an einer raschen Unterkunft überwiegen.

Zur Lösung dieser Problematik soll mit dem vorliegenden Landesgesetz für die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen werden, durch Verordnung entsprechende Voraussetzungen für die erforderliche und adäquate Unterbringung betroffener Personen festzulegen.

Die Angelegenheit ist im landesweiten, überörtlichen Interesse gelegen und im notwendigen landesweit zu bewältigenden Umfang letztlich auch nicht im Sinn von Art. 118 B-VG geeignet, von den Gemeinden besorgt zu werden. Insoweit rechtfertigt die Notwendigkeit zur Unterbringung auch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Landesregierung und die partielle Ausnahme von den sonst im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Regelungen, insbesondere jenen der örtlichen Baupolizei und der örtlichen Raumordnung. Im Übrigen ist die geordnete Verteilung und Planung

der Unterbringungsquartiere in dieser Hinsicht ohnehin auch eine Angelegenheit der überörtlichen Fachplanung und von allgemeinem überörtlichen Interesse.

II. Dringlichkeitserfordernis

Der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für hilfs- oder schutzbedürftige Fremde, ist in den letzten Wochen geradezu sprunghaft angestiegen. Da nicht auszuschließen ist, dass die Entwicklung anhält und somit der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten anderweitig nicht immer und in der gebotenen Raschheit gedeckt werden kann, soll eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vorgesehen werden, die sofort wirksam werden soll. Die Landesregierung schlägt daher vor, davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, um möglichst rasch Rechtssicherheit zu schaffen. Eine dringliche Behandlung dieses Gesetzesvorschlags in der Sitzung des Landtags am 9. Juli 2015 wäre im Übrigen unter den gegebenen Umständen auch dann erforderlich, wenn die laufende Gesetzgebungsperiode nicht im kommenden Herbst enden würde.

III. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG, im Übrigen aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

V. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

VI. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient diese Novelle der Sicherstellung der Unterbringung betroffener Personen, die auch im übergeordneten Interesse der Europäischen Union gelegen ist.

VII. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Zielgruppe der Grundversorgung sind die in der Grundversorgungsvereinbarung angeführten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Das vorliegende Landesgesetz ist intentional auf die Unterstützung auch dieser hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ausgelegt.

VIII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Bezüge auf.

IX. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielbestimmung umschreibt den Sinn und Zweck dieses Landesgesetzes in allgemeiner Form.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Die Landesregierung kann eine Verordnung nach Abs. 1 erlassen, soweit dies in Folge unerwarteter oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere Naturereignisse (zB großflächiger Hochwasserereignisse) oder technischer Unfälle (zB Chemieunfall) verbunden mit einer Unbenutzbarkeit der Dauerunterkünfte oder in deren Folge oder auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen notwendig ist.

"Notwendig" ist eine Maßnahme der Landesregierung jedenfalls, wenn ein dringender Bedarf an geeigneten Unterkünften in Oberösterreich gegeben ist. Ein dringender Bedarf wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das Land die in der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (LGBl. Nr. 93/2004) vereinbarte Quote seit mehr als zwei Monaten nicht ausreichend erfüllen kann, eine große Zahl von Quartierplätzen durch höhere Gewalt ausgefallen ist oder wenn ein Massenzustrom an Vertriebenen besteht oder zu erwarten ist.

"Allgemein oder im Einzelfall" im Zusammenhang mit der Verordnungserlassung bedeutet, dass die Landesregierung im Rahmen der ihr damit auch ausdrücklich eingeräumten Fachplanungskompetenz alle rechtsstaatlich zulässigen und notwendigen Möglichkeiten hat, etwa einerseits für alle potenziell in Frage kommenden Gebiete oder Standorte gleichbleibende (allgemeine) Regelungen vorzusehen, oder auch andererseits für den jeweiligen Einzelfall besondere Rahmenbedingungen festzulegen; genauso können zum Beispiel mehrere oder alle Standorte in einer allgemeinen Verordnung erfasst werden oder Standorte im Einzelfall durch Einzelverordnung festgelegt werden. Der Landesregierung soll damit insgesamt ein größtmöglicher Spielraum zur Erfüllung der Verpflichtungen und der humanitären Aufgabe der Unterbringung eingeräumt werden. Die Geltungsdauer solcher Verordnungen kann auch befristet werden.

Soweit es sich um konkrete Einzelfestlegungen handelt, hat sich die Landesregierung vor Erlassung einer Verordnung mit dem präsumtiven Standort unter den verschiedenen Aspekten, insbesondere auch sozialen Kriterien auseinander zu setzen (wie zum Beispiel Gegebenheiten der Versorgung und der Verkehrsanbindung, sonstige soziale Gründe, Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen). Auf bestehende Nutzungen ist Rücksicht zu nehmen und werden die konkreten Interessen abzuwägen sein. Dies können etwa solche von Gewerbebetrieben sein, die nicht eingeschränkt werden sollen, genauso gut aber auch Tourismusbetriebe oder andere Interessen, die mit dem öffentlichen Interesse einer geordneten Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Personen abzuwägen sind.

Zusätzlich ist auch eine ausgewogene regionale Verteilung der Unterbringungsstandorte anzustreben. Als Unterbringungsstandort in diesem Sinn gilt eine Einrichtung bzw. gelten Einrichtungen und Quartiere insbesondere, wenn sie erkennbare oder tatsächliche räumliche und organisatorische Gemeinsamkeiten und Verbindungen aufweisen.

Zu Abs. 2:

Bauwerke und Anlagen, die der Unterbringung in diesem Sinn dienen, sind von allen landesgesetzlichen Regelungen soweit möglich ausgenommen, lediglich den an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Mindestanforderungen ist zu entsprechen.

Zu Abs. 3:

Die für Einzelfestlegungen vorgesehenen Anhörungsrechte sichern – soweit möglich – eine Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Städte bzw. deren Interessenvertretungen. Eine darüber hinausgehende Mitwirkung (etwa ein Zustimmungsrecht) kann schon aus

verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen werden, weil damit eine verfassungswidrige Bindung oberster Organe verbunden wäre (vgl. etwa VfSlg. 12.183/1989).

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, das zunächst rund ein Jahr gelten soll. Durch die Befristung ist eine Evaluierung (Anwendbarkeit in der Praxis) jedenfalls sichergestellt.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz) beschließen.**

Linz, am 6. Juli 2015

Für die Oö. Landesregierung:

Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Mag. Jahn
Landesrätin

Mag.Dr. Strugl, MBA
Landesrat

Landesgesetz
über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherstellung der raschen Unterbringung von Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen.

§ 2

Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung

(1) Soweit die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen, insbesondere Naturereignissen oder technischen Unfällen oder in deren Folge oder auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen notwendig ist, kann die Landesregierung durch Verordnung allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Bauwerke und Anlagen, die im öffentlichen Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen benötigt werden, im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) und auf geeigneten sonstigen Flächen (§ 29 und § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) errichtet und für diese Zwecke verwendet werden dürfen; dies gilt auch für Änderungen des Verwendungszwecks, Umbauten und sonstige Änderungen von bestehenden Gebäuden. In einer solchen Verordnung können allgemein oder für einzelne Widmungen oder Gebiete nähere Festlegungen insbesondere darüber getroffen werden, welche Typen von Bauwerken und Anlagen bis zu welcher Größe und Höhe und welchen Höchstflächen für welche Höchstdauer zulässig sind; die Unterbringung ist mit höchstens 100 Personen je Unterbringungsstandort beschränkt.

(2) Für Bauwerke und Anlagen nach Abs. 1 gelten die Oö. Bauordnung 1994 und § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für die Errichtung und die Dauer dieser Verwendung nicht. Auf die an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen ist Bedacht zu nehmen. Die Herstellung der notwendigen Ver- und Versorgungsanschlüsse ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Für Neubauten nach Abs. 1, in denen die Unterbringung von Personen im Sinn des Abs. 1 dauerhaft beendet ist, gilt § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 sinngemäß.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, die sich auf konkrete Standorte in einzelnen Gemeinden bezieht, hat die Landesregierung, außer bei gegebener besonderer Dringlichkeit zur Unterbringung, die Gemeinde, in deren Gebiet diese Standorte liegen, sowie den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, anzuhören. Kann keine Anhörung stattfinden, ist die Gemeinde vor Erlassung der Verordnung zu informieren.

§ 3

Schlussbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt mit 10. Juli 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.